



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Bezirksregierung
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung NRW
Gelsenkirchen

Fortbildungsakademie Herne

Institut der Feuerwehr NRW
Münster

Institut für öffentliche Verwaltung NRW/
Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen NRW
Hilden

Landesbetrieb Information
und Technik NRW Düsseldorf

über Abteilung 4

alle Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

Deutsche Hochschule der Polizei
Münster

Landeskriminalamt

Landesamt für Aus- und Fortbildung und Personalangelegenheiten der
Polizei

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste

Übertragbarkeit von Erholungsurlaub bei Tarifbeschäftigten

Schreiben des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW vom 20.01.2012
- B 4400.1.26

4. Juni 2012

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

21-26.02.02

Herr Neuhäuser

Telefon 0211 871-2277

Telefax 0211 871-162277

marcel.neuhaeuser@mik.nrw.d

e

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Durch Inkrafttreten der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV NRW) ist die Übertragbarkeit von Urlaub der Beamtinnen und Beamten neu geregelt worden. Gem. § 19 Abs. 2 FrUrlV NRW verfällt Urlaub, der nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist. Im Ergebnis ist eine Urlaubsübertragung bis zum 31. Dezember des Folgejahres möglich.

Mit Schreiben vom 20.01.2012 - B 4400.1.26 gab der Arbeitgeberverband bekannt, dass durch die Zustimmung des Finanzministers gem. § 40 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Tarifbeschäftigte, welche unter den Geltungsbereich des Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, ebenfalls eine Urlaubsübertragung bis zum 31. Dezember des Folgejahres erfolgen kann. Der Arbeitgeberverband hat gegen diese Übertragungsmöglichkeit keine Bedenken erhoben und seinen Mitgliedern ein Ermessen hinsichtlich der Anwendung der Regelung eingeräumt.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise bitte ich, den Tarifbeschäftigten meines Geschäftsbereichs, welche durch den TV-L erfasst werden, übertariflich die Möglichkeit einzuräumen, den Urlaub bis zum 31. Dezember des Folgejahres in Anspruch zu nehmen.

Im Auftrag

gez.

Werries